

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 272/12 B

L 31 R 790/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 286/10 (SG Cottbus)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Mai 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Nach dem Beschwerdevortrag hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit vom 1.12.2008 bis 30.11.2010 verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 24.7.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass sie einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens



eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).

- 7 Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn - wie nach dem Vortrag in der Beschwerdebegründung hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 S 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellte Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG muss jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und dass es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (vgl. BSG vom 6.6.2001 - B 2 U 117/01 B - *Juris* RdNr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52).
- 8 Es fehlt bereits an der schlüssigen (*stRspr*, s. bereits BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21; ferner BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 4 mwN) Darlegung, dass es sich bei den von der Klägerin in der Beschwerdebegründung bezeichneten "Beweisanträgen" (S 1), "Beweisangeboten" (S 6, 7, 9) oder "angeregten Ermittlungen" (S 7), die jeweils auch nicht ansatzweise im Wortlaut wiedergegeben sind, um prozessordnungsgemäße Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO, § 414 ZPO - und nicht lediglich um Beweisanregungen (*zur Unterscheidung vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20*) - gehandelt hat. Aus der Beschwerdebegründung lässt sich ferner nicht entnehmen, dass die Klägerin Beweisanträge auch nach der (letzten) Anhörungsmitteilung des Berufungsgerichts noch aufrechterhalten hat.
- 9 Unabhängig davon hat sie aber auch nicht dargelegt, dass sich das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend - hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Denn aus dem Beschwerdevortrag ergibt sich nicht, von welchen Feststellungen zum Gesundheitszustand und Leistungsvermögen der Klägerin das LSG ausgegangen ist. Lediglich Ausführungen dazu, was sich nach Ansicht der Klägerin aus den "vorliegenden Unterlagen" ergebe (S 7 der *Beschwerdebegründung*), oder der bloße Hinweis, das LSG hätte sich "nach den bekannten



Umständen" zur weiteren Sachaufklärung veranlasst sehen müssen (*S 8 oben der Beschwerdebeurteilung*), reichen nicht aus. Denn wenn diese Darstellungen von den Feststellungen des LSG abweichen sollten, läge darin eine im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerhebliche abweichende Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) von der des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).

- 10 Soweit die Klägerin einen "Verstoß gegen §§ 123, 62 SGG" darin sieht, dass das LSG ihre Erledigungserklärung vom 25.11.2011 dahingehend ausgelegt habe, dass sie keine unbefristete Rente mehr begehre, und meint, dass es insofern nicht über einen Teil ihres Klagebegehrens entschieden habe, ist sie auch insoweit ihrer Pflicht nicht nachgekommen, einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel schlüssig zu bezeichnen. Denn der Vorhalt einer verfahrensfehlerhaften Nichtbefassung mit dem angeblichen Antrag, ihr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung über den 30.11.2013 (*S 6 der Beschwerdebeurteilung*) bzw 30.11.2014 (*S 2 der Beschwerdebeurteilung*) hinaus zu gewähren, hätte nach § 102 Abs 2 S 2, S 5 SGB VI die Darlegung verlangt, dass der Klägerin ein Rentenanspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage zustehe und ferner unwahrscheinlich sei, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden könne. Hieran fehlt es.
- 11 Schließlich hat die Klägerin hinsichtlich ihrer Rüge, das LSG habe über einen Teil ihres Klagebegehrens nicht entschieden (*S 2 der Beschwerdebeurteilung*), nicht vortragen, beim LSG einen - insoweit gegenüber der Nichtzulassungsbeschwerde vorrangigen - Urteilsergänzungsantrag nach § 140 SGG gestellt zu haben. Solange aber ein entsprechender Ergänzungsantrag bei dem Berufungsgericht nicht gestellt und über ihn nicht entschieden wurde, ist die auf diese Unvollständigkeit der Entscheidung des LSG gestützte Beschwerde der Klägerin unzulässig (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 4*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

